

Ordnung der Ethikkommission der Fakultät für ... der Universität ... (MUSTER)

§ 1 Allgemeines

Für die Ethikkommission der Fakultät für .. (Kommission) gilt (sofern vorhanden) sinngemäß die Satzung der Ethikkommission der Universität ..., soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

Die Ordnung der Ethikkommission wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, die Richtlinien zu Verfahrensweisen enthält.

§ 2 Aufgabe und Zuständigkeit

- I. Die Kommission wird im Auftrag der Fakultät für ... tätig. Der/Die Vorsitzende der Kommission nimmt zu den Anträgen im Namen der Fakultät Stellung.
- II. Die Kommission gewährt Wissenschaftlern der Fakultät für ... Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische und rechtliche Aspekte ihrer Forschung am Menschen. Die Kommission wird auf Antrag des Forschers oder des Dekans tätig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- III. Fälle, deren Beurteilung die fachliche (medizinische) Kompetenz der Ethikkommission der Universität ... erfordern, werden an diese überwiesen.

§ 3 Zusammensetzung

- I. Der Kommission sollen mindestens fünf Wissenschaftler der Fakultät ... , durch die das Spektrum der Fächer der Fakultät möglichst umfassend repräsentiert ist, als Mitglieder angehören, außerdem möglichst ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt oder dem Abschluss als Diplomburist.
- II. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat für fünf Jahre auf Vorschlag der Institute oder ähnlicher Einrichtungen gewählt. Falls keine Institute oder ähnliche Einrichtungen bestehen, wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag von drei Professoren.
- III. Der Vorsitzende der Kommission ist ein Mitglied der Fakultät Er wird aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt.
- IV. Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Experten zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

§ 4 Grundlagen

Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, wie zum Beispiel die Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP (www.dgps.de/dgps/aufgaben/003.php).

Erläuterung

Bei der Einrichtung lokaler Ethikkommissionen an bundesdeutschen Hochschulen empfiehlt es sich nach Ansicht der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V., diese als Fakultätskommissionen zu etablieren. Wenn die Ethikkommission im Auftrag der Fakultät tätig wird und der/die Vorsitzende der Kommission zu den Anträgen im Namen der Fakultät Stellung nimmt, liegt die rechtliche Verantwortung bei der Fakultät, nicht bei den einzelnen Kommissionsmitgliedern, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Selbstverständlich besteht darüber hinaus an jedem Standort die Möglichkeit, weitere Vereinbarungen zu treffen (z.B. einen Verzicht darauf, die Zustimmung des Fakultätsrats bei Beschlüssen der Ethikkommission einzuholen, so dass der/die Kommissionsvorsitzende selbständig agieren kann).

Die vorliegende Muster-Ordnung soll auch psychologischen Fachbereichen anderer Hochschultypen oder Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik (z.B. Österreich, Schweiz) als Orientierungshilfe dienen, die die Einrichtung von lokalen Ethikkommissionen planen.